

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/6542 —

Aufhebbare Einhundertdreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- Anpassung an Gemeinschaftsbeschränkungen sowie Liberalisierungen auf dem Textilsektor im Rahmen von Textilabkommen zwischen der EG und einigen osteuropäischen Staaten sowie aufgrund der neuen Textilverwaltungsverordnung
- Neuregelung für Handarbeitserzeugnisse aus bestimmten Lieferländern
- Verlängerung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts
- Anpassung der allgemeinen Vorschriften an die Bestimmungen des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 12/6542 — nicht zu
verlangen.

Bonn, den 13. April 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Dr. Elke Leonhard-Schmid
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard-Schmid

Die Verordnung wurde am 14. Januar 1994 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 28. April 1994 Bericht zu erstatten.

Die Einhundertdreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur“ und der hierauf beruhenden Ausgabe 1994 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik notwendig geworden. Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen wurde umgestaltet.

Die zwischen der EG und den Ländern Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Rumänien und Turkmenistan abgeschlossenen Textilabkommen und eine neue Textilverwaltungsverordnung, die Änderungen gegenüber der Türkei und Thailand beinhaltet, bedingen die Einführung bzw. die Berücksichtigung von Gemeinschaftsbeschränkungen sowie die Berücksichtigung von Liberalisierungen. Bedeutsam sind insbesondere die strengeren Anforderungen an die Einfuhren von Handarbeitserzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Argentinien, Bulgarien, Indonesien, Malaysia, Peru, den Philippi-

nen, Polen, Rumänien, Singapur, der Slowakei, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik und Ungarn. Weiterhin sind die Einführung von Gemeinschaftsbeschränkungen für einige Kategorien von Textilwaren gegenüber Thailand und der Türkei bzw. von Genehmigungspflichten gegenüber Aserbaidschan sowie die Berücksichtigung von Liberalisierungen im Bereich der Textilwaren gegenüber Bulgarien, Rumänien und der Türkei zu erwähnen.

Die EG-Verordnung zur Verlängerung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS wird in der Änderung der Einfuhrliste ebenfalls berücksichtigt. Des weiteren werden die allgemeinen Vorschriften zur Einfuhrliste an die Bestimmungen des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften angepaßt.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig in seiner 75. Sitzung am 13. April 1994, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 13. April 1994

Dr. Elke Leonhard-Schmid

Berichterstatteerin